

Statuten der Emmi Finanz AG

Art. 1: Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Emmi Finanz AG besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft im Sinne der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an und die Finanzierung von Unternehmungen der Industrie und des Handels, insbesondere aus der Unternehmensgruppe der Emmi AG, sowie die Durchführung der damit im Zusammenhang stehenden Finanz- und sonstigen Geschäfte.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen oder Vertretungen im In- und Ausland errichten sowie andere Unternehmen erwerben oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. Sie kann auf eigene oder fremde Rechnung Vermögenswerte verwalten, insbesondere Liegenschaften erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern. Sie kann Patent-, Lizenz- und andere Immaterialgüterrechtsgeschäfte tätigen.

Art. 3: Höhe des Aktienkapitals und Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 100'000.00 und ist zu 100 % einbezahlt. Es ist eingeteilt in 100 Namenaktien im Nennwert von je Fr. 1'000.00.

Art. 4: Übertragungsbeschränkung

Jede Übertragung von Namenaktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Die Gesellschaft kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn diese im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens gerechtfertigt ist. Dies gilt dann, wenn der Erwerber in einem Konkurrenzunternehmen tätig ist oder selbst ein solches betreibt. Eine Ablehnung des Gesuches um Zustimmung ist ebenfalls möglich, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Beim Erwerb von Aktien als Folge von Erbgang, Erbteilung, ehelichem Güterrecht oder Zwangsvollstreckung kann die Gesellschaft das Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.



Art. 5: Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (durch Brief, Telefax, e-mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der einzelnen Aktionäre zu erfolgen.

Art. 6: Stimmrecht

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

Art. 7: Wahlen

Die Generalversammlung wählt alljährlich einen aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat sowie eine Revisionsstelle. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten sind, kann die Generalversammlung auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

Art. 8: Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zwingend öffentlich zu beurkundende Beschlüsse können von einem einzigen Mitglied vorgenommen werden.

Art. 9: Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

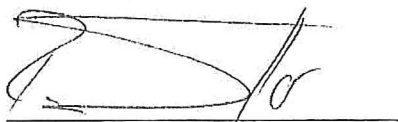
Art. 10: Publikationsorgan / Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen erfolgen schriftlich (durch Brief, Telefax, e-mail oder in anderer geeigneter Schriftform) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der einzelnen Aktionäre.

Luzern, den 30. Mai 2011

Die Gründerin:

Für die Emmi AG:



Reto Müller

